

**ERSTER TEIL:  
ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN****KAPITEL I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN****Artikel 1 - Europäisches Recht für die Erteilung von Patenten****1**

Durch dieses Übereinkommen wird ein den Vertragsstaaten **☉** gemeinsames Recht für die Erteilung von Erfindungspatenten geschaffen.

**☉** Die derzeit 27 Vertragsstaaten sind: AT, BE, BG, CH, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HU, IE, IT, LI, LU, MC, NL, PT, RO, SE, SK, SI, TR.

**Erstreckungsstaaten des EPÜ**

(Antrag gilt für jede Anmeldung mit AT ... als gestellt)

Albanien	AL	01.02.1996	PCT 04.10.1995
Lettland	LV	01.05.1995	PCT 07.09.1993
Litauen	LT	05.07.1994	PCT 05.07.1994
Mazedonien	MK	01.11.1997	PCT 10.08.1995

**Slowenien: Erstreckungsabkommen endete 01.12.2002**

**Rumänien: Erstreckungsabkommen endete 01.03.2003**

**T452/91: Das EPA ist nicht an die nationalen Entscheidungen gebunden**

**Inkrafttreten des EPÜ für einzelne Vertragsstaaten (derzeit 27)**

Land	Code	ab AT	PCT-Beitritt
Belgien	BE	07.10.1977	PCT 14.12.1981
Deutschland	DE	07.10.1977	PCT 24.01.1978
Frankreich	FR	07.10.1977	PCT 25.02.1978
Luxemburg	LU	07.10.1977	PCT 30.04.1978
Niederlande	NE	07.10.1977	PCT 10.07.1979
Schweiz	CH	07.10.1977	PCT 24.01.1978
Vereinigtes Königr.	GB	07.10.1977	PCT 24.01.1978
Schweden	SE	01.05.1978	PCT 17.05.1978
Italien	IT	01.12.1978	PCT 28.03.1985
Österreich	AT	01.05.1979	PCT 23.04.1979
Liechtenstein	LI	01.04.1980	PCT 19.03.1980
Griechenland	GR	01.10.1986	PCT 09.10.1990
Spanien	ES	01.10.1986	PCT 16.11.1989
Dänemark	DK	01.01.1990	PCT 01.12.1978
Monaco	MC	01.12.1991	PCT 22.06.1979
Irland	IE	01.08.1992	PCT 01.08.1992
Portugal	PT	01.01.1992	PCT 24.11.1992
Finnland	FI	01.03.1996	PCT 01.10.1980
Zypern	CY	01.04.1998	PCT 01.04.1998
Türkei	TR	01.11.2000	PCT 01.01.1996
Bulgarien	BG	<b>01.07.2002</b>	PCT 21.05.1984
Estland	EE	<b>01.07.2002</b>	PCT 24.08.1994
Slowakischen Rep.	SK	<b>01.07.2002</b>	PCT 01.01.1993
Tschechische Rep.	CZ	<b>01.07.2002</b>	PCT 01.01.1993
Slowenien	SI	<b>01.12.2002</b>	PCT 01.03.1994
Ungarn	HU	<b>01.01.2003</b>	PCT 27.06.1980
Rumänien	RO	<b>01.03.2003</b>	PCT 23.06.1979

**Artikel 2 - Europäisches Patent****2**

(1) Die nach diesem Übereinkommen erteilten Patente werden als europäische Patente bezeichnet.

(2) Das europäische Patent hat in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent, soweit sich aus diesem Übereinkommen nichts anderes ergibt.

**Art 6** - Wirkung des Widerrufs des eP

**Art 63** - Laufzeit des eP

**Art 64** - Rechte aus eP

**Art 65** - Übersetzung der europäischen Patentschrift

**Art 66** - Wirkung der ePa als nationale Anmeldung

**Art 69** - Schutzbereich

**Art 70** - Verbindliche Fassung einer eP oder ePa in der Verfahrenssprache

**Art 99** - 105 Einspruch

**Art 142** - Einheitliche Patente

**Art 167** Vorbehalte

**R 61** - Rechtsübergang des eP

**Artikel 3 - Territoriale Wirkung****3**

Die Erteilung des europäischen Patents kann für einen, mehrere oder alle Vertragsstaaten beantragt werden.

**Art 79** - Benennung der Vertragsstaaten

**Art 149** - Gemeinsame Benennung

**Artikel 4 **☉** - Europäische Patentorganisation****4**

(1) Durch dieses Übereinkommen wird eine Europäische Patentorganisation gegründet, die nachstehend Organisation genannt wird. Sie ist mit verwaltungsmäßiger und finanzieller Selbständigkeit ausgestattet.

(2) Die Organe der Organisation sind:

- das Europäische Patentamt;
- der Verwaltungsrat.

(3) Die Organisation hat die Aufgabe, die europäischen Patente zu erteilen. Diese Aufgabe wird vom Europäischen Patentamt durchgeführt, dessen Tätigkeit vom Verwaltungsrat überwacht wird.

**Art 10** - 36 Patentamt und Verwaltungsrat

**☉** Vgl. hierzu Entscheidungen der GBK  
G 5/88, G 7/88, G 8/88

G5/88: (Verwaltungsvereinbarung DPMA -EPA  
Behandlung von an das EPA gerichteten Schriftstücken, die beim DPMA eingehen (wie **G7/88** u. **G8/88**), veranschaulicht Aufgaben des Präsidenten, erteilt nicht Befugnisse. siehe bei Art. 33)Anhang I).

**KAPITEL II: DIE EUROPÄISCHE PATENTORGANISATION****Artikel 5 ① - Rechtsstellung****5**

(1) Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Organisation besitzt in jedem Vertragsstaat die weitestgehend Rechts- und Geschäftsfähigkeit<sup>②</sup>, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts vertritt die Organisation.

① Vgl. hierzu Entscheidungen der GBK  
G 5/88, G 7/88, G 8/88 (siehe bei Art 33)

**G 5/88 Art 5 (2)** verleiht dem PräsEPA nicht die Kompetenz zur Schließung von Vereinbarungen zwischen EPA und DPA bezüglich der Einreichung von Anmeldungen in Berlin vor dem 1.7.1989.

Kompetenz des PräsEPA zur Schließung von Abkommen leitet sich aus **Art 10(2)a)** her, nicht aus **Art 5**

② [Protokoll über Vorrechte und Immunitäten](#)

**Artikel 6 ① - Sitz****6**

(1) Die Organisation hat ihren Sitz in München.

(2) Das Europäische Patentamt wird in München errichtet. Es hat eine Zweigstelle in Den Haag.

① Vgl. hierzu Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer

G 5/88, G 7/88, G 8/88 (siehe bei Art 33)

**Annahmestelle:** Verwaltungsvereinbarung zwischen EPA und DPA vom 29.6.1981 (ABl. 1991/137) gilt für Schriftstücke und auch **Zahlungsmittel** wie Schecks, Abbuchungen, Postanweisungen; findet jedoch keine Anwendung auf **Zahlungsverkehr** (Überweisungen)

**Artikel 7 ① - Dienststellen des Europäischen Patentamts****7**

In den Vertragsstaaten und bei zwischenstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes können, soweit erforderlich und vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats oder der betreffenden Organisation, durch Beschluss des Verwaltungsrats Dienststellen des Europäischen Patentamts zu Informations- oder Verbindungszwecken geschaffen werden.

**Art 35** - Abstimmungen

① Vgl. hierzu Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer

G 5/88, G 7/88, G 8/88 (siehe bei Art 33)

betr. **nicht** Dienststelle Berlin (-> Zentralisierungsprotokoll)

**Artikel 8 - Vorrechte und Immunitäten****8**

Die Organisation, die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Bediensteten des Europäischen Patentamts und die sonstigen Personen, die in dem diesem Übereinkommen beigefügten Protokoll über Vorrechte und Immunitäten bezeichnet sind und an der Arbeit der Organisation teilnehmen, genießen in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten nach Maßgabe dieses Protokolls.

**Artikel 9 - Haftung****9**

(1) Die vertragliche Haftung der Organisation bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Die außervertragliche Haftung der Organisation für Schäden, die durch sie oder die Bediensteten des Europäischen Patentamts in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht worden sind, bestimmt sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Ist der Schaden durch die Zweigstelle in Den Haag oder eine Dienststelle oder durch Bedienstete, die einer dieser Stellen angehören, verursacht worden, so ist das Recht des Vertragsstaats anzuwenden, in dem sich die betreffende Stelle befindet.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten des Europäischen Patentamts gegenüber der Organisation bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

(4) Für die Regelung der Streitigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sind folgende Gerichte zuständig:

**a)** bei einer Streitigkeit nach Absatz 1 das zuständige Gericht der Bundesrepublik Deutschland, sofern in dem von den Parteien geschlossenen Vertrag nicht ein Gericht eines anderen Staats bestimmt worden ist;

Stand: 23.04.04

J 14/87 Beschwerdekammern nicht zuständig für Schadenersatzforderungen

**b)** bei einer Streitigkeit nach Absatz 2, je nach Lage des Falls, entweder das in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Gericht oder das zuständige Gericht des Staats, in dem sich die Zweigstelle oder die Dienststelle befindet.

**KAPITEL III - DAS EUROPÄISCHE PATENTAMT****Artikel 10 ① - Leitung****10**

(1) Die Leitung des Europäischen Patentamts obliegt dem Präsidenten, der dem Verwaltungsrat gegenüber für die Tätigkeit des Amtes verantwortlich ist.

(2) Zu diesem Zweck hat der Präsident insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) er trifft alle für die Tätigkeit des Europäischen Patentamts zweckmäßigen Maßnahmen, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften<sup>②</sup> und der Veröffentlichung von Mitteilungen an die Öffentlichkeit;
- b) er bestimmt, soweit in diesem Übereinkommen hierüber nichts vorgesehen ist, welche Handlungen beim Europäischen Patentamt in München und welche Handlungen bei seiner Zweigstelle in Den Haag vorzunehmen sind;
- c) er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für eine Änderung dieses Übereinkommens sowie Entwürfe für allgemeine Durchführungsbestimmungen und Beschlüsse vorlegen, die zur Zuständigkeit des Verwaltungsrats gehören;
- d) er bereitet den Haushaltsplan und etwaige Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne vor und führt sie aus;
- e) er legt dem Verwaltungsrat jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht vor;
- f) er übt das Weisungsrecht und die Aufsicht über das Personal aus;
- g) vorbehaltlich Artikel 11 ernennt er die Bediensteten und entscheidet über ihre Beförderung;
- h) er übt die Disziplinalgewalt über die nicht in Artikel 11 genannten Bediensteten aus und kann dem Verwaltungsrat Disziplinarmaßnahmen gegenüber den in Artikel 11 Absätze 2 und 3 genannten Bediensteten vorschlagen;
- i) er kann seine Aufgaben und Befugnisse übertragen.

(3) ③ Der Präsident wird von mehreren Vizepräsidenten unterstützt. Ist der Präsident abwesend oder verhindert, so wird er nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren von einem der Vizepräsidenten vertreten.

**R 9** - Patentklassifikation  
**R 12** - Gliederung d. Patentamts

① Vgl. hierzu Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer G 5/88, G 7/88, G 8/88 (siehe bei Art 33)

② Richtlinien für die Prüfung, nur an Organe gerichtet (Eingangsstelle, Recherchenabteilung, Prüfungsabteilung, Einspruchsabteilung, Rechtsabteilung) Abl. 1980, 171; 1983, 7; 1989, 361  
T 647/93 Abweichen von RiLi ist kein Verfahrensmangel

T162/82: Verwaltungsvorschriften: Prüfungsrichtlinien sind nicht bindend, sie sind nur als allgemeine Anweisungen gedacht

J 2/87 (Zulässigkeit der Beschwerde) J 27/94 (Teilanmeldung): in Einzelfällen auch Anwendung der RiLi trotz Unvereinbarkeit mit EPÜ, wenn das Vertrauen in die Amtspraxis zu schützen ist

③ Vgl. hierzu den Beschl. d. Verwaltungsrats vom 06.07.1978 betreffend die Vertretung des Präsidenten des EPA (ABl. EPA 1978, 326).

**Artikel 11 - Ernennung hoher Beamter****11**

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts wird vom Verwaltungsrat ernannt.

**Art 21** - Beschwerdekammern  
**Art 22** - Große Beschwerdekammer  
**Art 35** - Abstimmungen

(2) Die Vizepräsidenten werden nach Anhörung des Präsidenten vom Verwaltungsrat ernannt.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer einschließlich der Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom Verwaltungsrat ernannt. Sie können vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Präsidenten des Europäischen Patentamts wiederernannt werden.

für 5 Jahre A 23

(4) Der Verwaltungsrat übt die Disziplinalgewalt über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bediensteten aus.

**Artikel 12 - Amtspflichten**

12

Die Bediensteten des Europäischen Patentamts sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Kenntnisse, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, weder preisgeben noch zu verwenden.

**Art 20 Beamtenstatut** Amtsverschwiegenheit**Artikel 13 - Streitsachen zwischen der Organisation und den Bediensteten des Europäischen Patentamts**

13

(1) Die Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten des Europäischen Patentamts oder ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, in Streitsachen zwischen ihnen und der Europäischen Patentorganisation das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation nach der Satzung dieses Gerichts und innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen anzurufen, die im Statut der Beamten oder in der Versorgungsordnung festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ergeben.

(2) Eine Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Betreffende alle Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft hat, die ihm das Statut der Beamten, die Versorgungsordnung oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eröffnen.

(1) Die Amtssprachen des Europäischen Patentamts sind Deutsch, Englisch und Französisch. Europäische Patentanmeldungen sind in einer dieser Sprachen einzureichen.

(2) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, und die Angehörigen dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland können europäische Patentanmeldungen in einer Amtssprache dieses Staats einreichen. Sie müssen jedoch eine Übersetzung in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts innerhalb einer in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist *R6(1, 3)* einreichen; diese Übersetzung kann während des gesamten Verfahrens vor dem Europäischen Patentamt mit der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung in Übereinstimmung gebracht werden [Art 70(2)].

(3) Die Amtssprache des Europäischen Patentamts, in der die europäische Patentanmeldung eingereicht oder in die sie im Fall des Absatzes 2 übersetzt worden ist, ist in allen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt, die diese Anmeldung oder das darauf erteilte Patent betreffen, als Verfahrenssprache zu verwenden, soweit in der Ausführungsordnung nichts anderes bestimmt ist [R 1, R 2].

(4) Die in Absatz 2 genannten Personen können auch fristgebundene Schriftstücke in einer Amtssprache des betreffenden Vertragsstaats einreichen. Sie müssen jedoch innerhalb einer in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist [R 6(2,3)] eine Übersetzung in der Verfahrenssprache einreichen; in den in der Ausführungsordnung vorgesehenen Fällen können sie auch eine Übersetzung in einer anderen Amtssprache des Europäischen Patentamts einreichen.

(5) Wird ein Schriftstück, das nicht zu den Unterlagen der europäischen Patentanmeldung gehört, nicht in der in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Sprache eingereicht oder wird eine Übersetzung, die in diesem Übereinkommen vorgeschrieben ist, nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingegangen.

(6) Die europäischen Patentanmeldungen werden in der Verfahrenssprache veröffentlicht.

(7) Die europäischen Patentschriften werden in der Verfahrenssprache veröffentlicht; sie enthalten eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden anderen Amtssprachen des Europäischen Patentamts.

(8) In den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts werden veröffentlicht:

- a) das Europäische Patentblatt;
- b) das Amtsblatt des Europäischen Patentamts.

(9) Die Eintragungen in das europäische Patentregister werden in den drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts vorgenommen. In Zweifelsfällen ist die Eintragung in der Verfahrenssprache maßgebend.

**Art 70(2)** - Verbindliche Fassung des ePa: ursprünglich eingereichte Fassung.

**Art 70(3,4)** - Verbindliche Fassung des. eP in Vertragsstaat  
**Art 80 d)** Anmeldetag: Anmeldung. in einer der in Art. 14 gen. Sprachen

**Art 90(1a)**- Eingangsstelle

**Art 90(1c)** - Eingangsprüfung: Rechtzeitige Einreichung der Übersetzung

**Art 90(3)** - Eingangsprüfung: Rechtsfolge „gilt als zurückgenommen“

**Art 93** - Veröffentlichung der ePa in der ursprünglich eingereichten Fassung (in Verfassungssprache Art 14(6))

**Art 97(5)** - Zurückweisung oder Erteilung: Übersetzung der Patentansprüche bei Patenterteilung

**Art 98** - Veröff. der Europäischen Patentschrift

**Art 103** - Veröffentlichung einer neuen Europäischen Patentschrift (Einspruch)

**Art 127** - Europäisches Patentregister

**Art 129** - Veröffentlichungen

**R 35(1)** - In Art.14 (2) genannten Übersetzungen gelten als Unterlagen der ePa.

**R 44(5)** - Der europäische Recherchenbericht wird in der Verfahrenssprache abgefasst.

**R 69** - Feststellung eines Rechtsverlustes

**R 88** - Berichtigungen

#### **Regel 1 - Ausnahmen von den Vorschriften über die Verfahrenssprache im schriftlichen Verfahren**

(1) Im schriftlichen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt kann jeder Beteiligte sich jeder Amtssprache des Europäischen Patentamts bedienen. Die in Artikel 14 Absatz 4 vorgesehene Übersetzung kann in jeder Amtssprache des Europäischen Patentamts eingereicht werden.

(2) Änderungen der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents müssen in der Verfahrenssprache eingereicht werden [R 88].

(3) Schriftstücke, die als Beweismittel vor dem Europäischen Patentamt verwendet werden sollen, insbesondere Veröffentlichungen, können in jeder Sprache eingereicht werden. Das Europäische Patentamt kann jedoch verlangen, dass innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, eine Übersetzung in einer seiner Amtssprachen eingereicht wird.

#### **Regel 2 - Ausnahmen von den Vorschriften über die Verfahrenssprache im mündlichen Verfahren**

(1) Jeder an einem mündlichen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt Beteiligte kann sich anstelle der Verfahrenssprache einer anderen Amtssprache des Europäischen Patentamts bedienen, sofern er dies entweder dem Europäischen Patentamt spätestens einen Monat vor dem angesetzten Termin mitgeteilt hat oder selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt. Jeder Beteiligte kann sich auch einer Amtssprache eines der Vertragsstaaten bedienen, sofern er selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt. Von den Vorschriften dieses Absatzes kann das Europäische Patentamt Ausnahmen zulassen.

(2) Die Bediensteten des Europäischen Patentamts können sich im mündlichen Verfahren anstelle der Verfahrenssprache einer anderen Amtssprache des Europäischen Patentamts bedienen.

(3) In der Beweisaufnahme können sich die zu vernehmenden Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen, die sich in einer der Amtssprachen des Europäischen Patentamts oder der Vertragsstaaten nicht hinlänglich ausdrücken können, einer anderen Sprache bedienen. Ist die Beweisaufnahme auf Antrag eines Beteiligten angeordnet worden, so werden die zu vernehmenden Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen mit Erklärungen, die sie in anderen Sprachen als den Amtssprachen des Europäischen Patentamts abgeben, nur gehört, sofern der antragstellende Beteiligte selbst für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgt; das Europäische Patentamt kann jedoch die Übersetzung in eine seiner anderen Amtssprachen zulassen.

(4) Mit Einverständnis aller Beteiligten und des Europäischen Patentamts kann in einem mündlichen Verfahren jede Sprache verwendet werden.

### Korrekturmöglichkeit:

- ⇒ in zugelassener Nichtamtssprache eingereicht: Übersetzungsfehler können gem. Art 70(2) jederzeit mit Original in Übereinstimmung gebracht werden
- ⇒ direkt in Amtssprache eingereicht: Berichtigungen gem. R 88 könnte möglich sein mit Einschränkungen gem. G 3/89 und G 11/91 (was Fachmann unter Heranziehen des Fachwissens am AT den Unterlägen hätte entnehmen können)

### Sprachenprivileg

In **Art 14(2)** und **(4)** ist vorgesehen, dass natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, und die im Ausland ansässigen Angehörigen dieses Staates fristgebundene Schriftstücke in einer Amtssprache dieses Staates einreichen können. Nach **R 6(3)** erwirbt diese Person dann einen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

#### ④ Art 12(1) GebO:

Ermäßigung: 20% der Anmelde-, Prüfungs-, Einspruchs-, Beschwerdegebühren

Ermäßigung der Anmeldegebühr: gem. Art 14(2) iVm R 6(1) und (3) und GebO Art. 12(1)

Ermäßigung der Prüfungs-, Einspruchs-, Beschwerdegebühr: gem. Art 14(4) iVm R 6(3) und GebO Art 12(1)

### Gebührenermäßigung / Sprachenprivileg

#### ④ G 6/91

Zur Gebührenermäßigung nach Art 14(2) und R 6(3): das wesentliche Schriftstück der 1. Verfahrenshandlung muss in zugelassener Nichtamtssprache erfolgen und Übersetzung frühestens zum selben Zeitpunkt liefern (Tag) (RiLi A XI 9.2.3), und als Übersetzung (und nicht Anmeldung) gekennzeichnet.

Bei Beschwerde kommt es nur auf Beschwerdeschrift (nicht Beschwerdebeurteilung) an. Geb.-Ermäßigung kann gleich einbehalten werden.

In der Entscheidung **G 6/91** nahm die GBK Stellung zu den mit der Entscheidung **T 367/90** (ABl. 1992, 529) vorgelegten Rechtsfragen zur Ermäßigung der Beschwerdegebühr bei Verwendung einer zugelassenen Nichtamtssprache. Sie entschied, dass diese Personen nur dann den Anspruch auf Gebührenermäßigung nach **R 6(3)** erwerben, wenn sie das wesentliche Schriftstück der ersten Verfahrenshandlung im Anmelde-, Prüfungs-, Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren in einer Amtssprache des betreffenden Staates, die nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, einreichen und die erforderliche Übersetzung frühestens zum selben Zeitpunkt liefern. Für den Anspruch auf Ermäßigung der Beschwerdegebühr genügt es, wenn die Beschwerdeschrift als das wesentliche Schriftstück der ersten Handlung im Beschwerdeverfahren in einer Amtssprache eines Vertragsstaats eingereicht wird, die nicht Amtssprache des EPA ist, und in eine solche übersetzt

**(5)** Das Europäische Patentamt übernimmt, soweit erforderlich, auf seine Kosten die Übersetzung in die Verfahrenssprache und gegebenenfalls in seine anderen Amtssprachen, sofern ein Beteiligter nicht selbst für die Übersetzung zu sorgen hat.

**(6)** Erklärungen der Bediensteten des Europäischen Patentamts, der Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen in einem mündlichen Verfahren, die in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgegeben werden, werden in dieser Sprache in die Niederschrift aufgenommen. Erklärungen in einer anderen Sprache werden in der Amtssprache aufgenommen, in die sie übersetzt worden sind. Änderungen des Textes der Beschreibung und der Patentansprüche der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents werden in der Verfahrenssprache in die Niederschrift aufgenommen.

### Regel 4 - Sprache der europäischen Teilanmeldung

Eine europäische Teilanmeldung oder, im Fall des Artikels 14 Absatz 2, ihre Übersetzung muss in der Verfahrenssprache der früheren europäischen Patentanmeldung eingereicht werden.

### Regel 5 - Beglaubigung von Übersetzungen

Ist die Übersetzung eines Schriftstücks einzureichen, so kann das Europäische Patentamt innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist die Einreichung einer Beglaubigung darüber verlangen, dass die Übersetzung mit dem Urtext übereinstimmt. Wird die Beglaubigung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingegangen, sofern im Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist.

### Regel 6 - Fristen und Gebührenermäßigung

**(1)** Die in Artikel 14 Absatz 2 vorgeschriebene Übersetzung ist innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung einzureichen, jedoch nicht später als dreizehn Monate nach dem Prioritätstag. Betrifft die Übersetzung jedoch eine europäische Teilanmeldung oder die in Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene neue europäische Patentanmeldung, so darf sie [noch] innerhalb eines Monats nach Einreichung dieser Anmeldung vorgelegt werden. *[RF Art 90(3): gilt als zurückgenommen]*

**(2)** Die in Artikel 14 Absatz 4 vorgeschriebene Übersetzung ist innerhalb eines Monats nach Einreichung des Schriftstücks einzureichen. Ist das Schriftstück ein Einspruch oder eine Beschwerde, so verlängert sich die genannte Frist gegebenenfalls bis zum Ablauf der Einspruchs- oder Beschwerdefrist. *[RF Art 14(5) Fiktion des nicht Eingangs]*

**(3)** Macht ein Anmelder, Patentinhaber oder Einsprechender von den durch Artikel 14 Absätze 2 und 4 eröffneten Möglichkeiten Gebrauch, so werden dementsprechend die Anmeldegebühr, die Prüfungsgebühr, die Einspruchsgebühr und die Beschwerdegebühr ermäßigt. Die Ermäßigung wird in der Gebührenordnung in Höhe eines Prozentsatzes der Gebühren festgelegt. ④

### Regel 7 - Rechtliche Bedeutung der Übersetzung der europäischen Patentanmeldung

Das Europäische Patentamt kann, soweit nicht der Gegenbeweis erbracht wird, für die Bestimmung, ob der Gegenstand der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents nicht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, davon ausgehen, dass die in Artikel 14 Absatz 2 genannte Übersetzung mit dem ursprünglichen Text der Anmeldung übereinstimmt.

wird, auch wenn spätere Schriftstücke, etwa die Beschwerdebegründung, nur in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts eingereicht werden.

In den Entscheidungen **T 367/90** vom 3.6.1992, **T 385/90** und **T 297/92** wandten die Beschwerdekammern die obengenannten Grundsätze aus **G 6/91** an.

**T 170/83**

Abbuchungsauftrag in Sprache eines Vertragsstaats erfordert keine Übersetzung, da dieser auch ohne Textbestandteile verständlich.

**T 149/85**

Sprachenprivileg gilt nur für den Einsprechenden und nicht für den Vertreter (Einspruch eines deutschen Einsprechenden in holländischer Sprache auch dann unzulässig ist, wenn der deutsche Einsprechende durch einen holländischen Anwalt vertreten ist), d.h. Einsprechender darf weder deutsch, französisch oder englisch als Muttersprache sprechen.

**T 290/90**

bei Einspruch: Gebührenermäßigung nach **R 6(3)** in Höhe von 20% nur dann gewährt, wenn der Teil der Einspruchsschrift, auf den sich **R 55c**) bezieht, in einer zugelassenen Nichtamtssprache eingereicht wird.

**T 905/90**

Vordruck für den Einspruch ganz in Englisch und nur ein einziges Feld mit der Überschrift "Sonstige Anträge" in Niederländisch ausgefüllt. In diesem Feld wurde darauf hingewiesen, dass nach **R 6(3)** die Einspruchsgebühr um 20% gekürzt worden sei. Die Einspruchsabteilung gelangte zu dem Schluss, dass der Einspruch nach **Art 99(1)** als nicht eingelegt gelte. Die Kammer bestätigte dies und wies darauf hin, dass ein bloßer Hinweis auf die Kürzung der einschlägigen Gebühr von 20% unabhängig davon, ob er in einem Anschreiben oder wie im vorliegenden Fall in einer ganz in Englisch eingereichten Einspruchsschrift in einem für sonstige Anträge vorgesehenen Feld enthalten sei, nicht als wesentliches Schriftstück im betreffenden Verfahren gewertet werden könne im Gegensatz zur Beschwerdeschrift, die zwar keine hohen sprachlichen Ansprüche stelle, aber eindeutig ein wesentliches Schriftstück des Beschwerdeverfahrens sei (s. auch **J 4/88**).

**J 4/88**

bei **Art. 14(2)** müssen Ansprüche und Beschreibung in Nichtamtssprache eingereicht sein; auf die übrigen Teile der Anmeldung kommt es nicht an. Danach richtet sich auch die Ermäßigung der Anmeldegebühr nach **R 6 (3)**

**J21/98**

auch wenn der Prüfungsantrag in einer Amtssprache eines Vertragsstaates, die nicht deutsch, englisch oder französisch ist, nicht zusammen mit dem Erteilungsantrag eingereicht worden ist, so besteht ein Anspruch auf Ermäßigung.

#### Zuerkennung Anmeldetag/Gültigkeit Einspruch

**T 193/87**

Wird die vorgeschriebene Übersetzung der Einspruchsschrift nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Einspruchsschrift n. **Art. 14(5)** als nicht eingegangen (nicht unzulässig!) und die Einspruchsgebühr ist deshalb zurückzuzahlen; keine Prüfung der Zulässigkeiten **R 56**.

Nach **Art 14(5)** müssen die Personen, die von **Art 14(2)** und (4) Gebrauch machen, innerhalb einer in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist eine Übersetzung ins Deutsche, Englische oder Französische einreichen; andernfalls gilt die Patentanmeldung als zurückgenommen (**Art 90(3)**) oder das Schriftstück in der Originalsprache nach **Art 14(5)** als nicht eingegangen,

**T 382/94**

Beschriftungen von Zeichnungen und Zusammenfassung können in einer anderen Sprache sein und nach **R 88** korrigiert werden. Erläuterungen in den Zeichnungen sind dennoch für den Fachmann offenbart.

**J 7/80**

zur Entscheidung ob die Anmeldung in der Sprache von **Art. 14(1)** oder (2) abgefasst ist, kommt es darauf an, in welcher Sprache die Beschreibung und Ansprüche sind, wenn die Anmeldung mehrere Sprachen verwendet; nach der Entscheidung darüber sollen die anderen Teile nach **R 88** korrigiert werden

**J 18/96**

Die Voraussetzungen von **Art 80** sind nicht erfüllt, wenn Beschreibung und Ansprüche in verschiedenen Sprachen eingereicht sind

**J 15/98**

**Abl 2001-06**

Eine Anmeldung, die in einer der in **Art 14(1)** und (2) vorgesehenen Sprachen eingereicht wird, erzielt das in **Art 80** vorgesehene Ergebnis, d.h., es wird ihr ein Anmeldetag unabhängig davon zuerkannt, dass der Anmelder weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat hat und auch nicht Angehöriger eines Vertragsstaats ist, vorausgesetzt, alle anderen Erfordernisse des **Art 80** sind erfüllt. (Argentinier reicht in Spanien auf spanisch ein); **Art 80** macht keine Angabe über Anmelde-  
der;  
gegenteilig: **J 9/01** & Amtspraxis (Rili A-VIII, 3.1)

#### Sonstiges

**J 18/90**

Im schriftlichen Verfahren und in der Entscheidung kann das EPA eine andere Amtssprache als die Verfahrenssprache verwenden, sofern alle Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben.

**Artikel 15 - Organe im Verfahren**

15

Im Europäischen Patentamt werden für die Durchführung der in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Verfahren gebildet:

- a) eine Eingangsstelle;
- b) Recherchenabteilungen;
- c) Prüfungsabteilungen;
- d) Einspruchsabteilungen;
- e) eine Rechtsabteilung;
- f) Beschwerdekammern;
- g) eine Große Beschwerdekammer.

**Art 16-22** - Organe des EPA  
**Art 143** - Besondere Organe des EPA

**R 9, 10, 12** - Organisation des EPA

**Artikel 16 - Eingangsstelle**

16

Die Eingangsstelle ist für die Eingangs- und Formalprüfung europäischer Patentanmeldungen zuständig <sup>①</sup>.

Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000, vorläufig anwendbar ab 29.11.2000 (ABI. EPA 2001, Sonderausgabe Nr. 4).

<sup>①</sup> Zeit des Übergangs gem. RiLi C VI 1.1.2; 1.2

- bis Prüfantrag gestellt ist (1.2)
- wenn Prüfantrag vor Übermittlung des Recherchenbericht gestellt wurde, bis Antwort auf Mitteilung gem. Art 96(1) eingegangen
- wenn auf Art 96(1)-Mitteilung verzichtet wurde, bis Zugang des Recherchenberichts (1.1.2)

**[Artikel 16-alt: geändert wegen Einführung BEST**

*Die Eingangsstelle gehört zur Zweigstelle in Den Haag. Sie ist für die Eingangs- und Formalprüfung europäischer Patentanmeldungen bis [einschließlich] zu dem Zeitpunkt zuständig, zu dem ein Prüfungsantrag gestellt worden ist oder der Anmelder nach Artikel 96 Absatz 1 erklärt hat, dass er die Anmeldung aufrechterhält. Außerdem obliegt ihr die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldungen und europäischen Recherchenberichte.]*

**Art 6, 15, 18** - Sitz, Organe, Prüfungsabteilung  
**Art 90, 91, 93, 94, 95** Erteilungsverfahren und Eingangsprüfung  
**Art 96** - Die Prüfungsgebühr wurde bereits entrichtet und eine Erklärung, dass die Anmeldung aufrechterhalten wird, wurde abgegeben

**R 9** - Geschäftsverteilung

**Art. 10b) GebO:** Rückerstattung der Prüfungsgebühr  
 Die Prüfungsgebühr nach Artikel 94 Absatz 2 des Übereinkommens wird

- a) in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, bevor die Anmeldung in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist; [A16, A18(1)]
- b) zu 75 % zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, zu dem die Anmeldung bereits in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist, die Sachprüfung jedoch noch nicht begonnen hat.

J 33/89: Die Eingangsstelle ist nur im Ausnahmefall zuständig für Änderungen

J 8/82 bei Antrag auf Änderung der Erfinderbenennung wenn die Eingangsstelle noch für Formalprüfung und Veröffentlichung zuständig ist auch wenn die Zuständigkeit für die weitere Prüfung bereits übergegangen ist, bleibt die Eingangsstelle zuständig

**J 04/85:** Technische Prüfung der Akte gehört nicht zum Aufgabenbereich der Eingangsstelle

Mitt. 92, 306 Schnellste Bearbeitung, wenn bis zur Abgabe der Zuständigkeit der Eingangsstelle Schriftstücke nach Den Haag geschickt werden (z.B. bei Zurücknahme der Anmeldung, da die Eingangsstelle in Den Haag sitzt, Art. 6);

**Artikel 17 - Recherchenabteilungen**

17

Die Recherchenabteilungen sind für die Erstellung europäischer Recherchenberichte zuständig

**Art 6, 15** - Sitz, Organe  
**Art 92** - Erstellung d. Recherchenberichts

**R 9** - Geschäftsverteilung

Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000, vorläufig anwendbar ab 29.11.2000 (ABI. EPA 2001, Sonderausgabe Nr. 4)

**[Artikel 17-alt:**

*Die Recherchenabteilungen gehören zur Zweigstelle in Den Haag. Sie sind für die Erstellung europäischer Recherchenberichte zuständig]*

Regel 47 Endgültiger Inhalt der Zusammenfassung  
 (1) Gleichzeitig mit der Erstellung des europäischen Recherchenberichts bestimmt die Recherchenabteilung den endgültigen Inhalt der Zusammenfassung.  
 (2) Der endgültige Inhalt der Zusammenfassung wird dem Anmelder zusammen mit dem europäischen Recherchenbericht übersandt.

**Artikel 18 - Prüfungsabteilungen**

18

(1) Die Prüfungsabteilungen sind für die Prüfung europäischer Patentanmeldungen zuständig. <sup>①</sup>

**Art 15, 16** - Organe, Eingangsstelle  
**A 24 \*** - Ausschließung und Ablehnung  
**Art 33** - Befugnisse d. Verwaltungsrates  
**Art 94** - Prüfungsantrag  
**Art 153** - EPA als Bestimmungsamt

(2) Eine Prüfungsabteilung setzt sich aus drei technisch vorgebildeten Prüfern zusammen. Bis zum Erlass der Entscheidung über Stand: 23.04.04

die europäische Patentanmeldung wird jedoch in der Regel ein Mitglied der Prüfungsabteilung mit der Bearbeitung der Anmeldung beauftragt. Die mündliche Verhandlung findet vor der Prüfungsabteilung selbst statt. Hält es die Prüfungsabteilung nach Art der Entscheidung für erforderlich, so wird sie durch einen rechtskundigen Prüfer ergänzt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung den Ausschlag.

**[Artikel 18-alt:**

(1) Die Prüfungsabteilungen sind für die Prüfung europäischer Patentanmeldungen von dem Zeitpunkt an zuständig, von dem an die Eingangsstelle nicht mehr zuständig ist. → A16

(2) Eine Prüfungsabteilung setzt sich aus drei technisch vorgebildeten Prüfern zusammen. Bis zum Erlass der Entscheidung über die europäische Patentanmeldung wird jedoch in der Regel ein Prüfer der Prüfungsabteilung mit der Bearbeitung der Anmeldung beauftragt. Die mündliche Verhandlung findet vor der Prüfungsabteilung selbst statt. Hält es die Prüfungsabteilung nach Art der Entscheidung für erforderlich, so wird sie durch einen rechtskundigen Prüfer ergänzt. Im Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung den Ausschlag.]

**R 9 - Geschäftsverteilung**

● T162/82: Die Prüfungsabteilungen dürfen von den RiLi abweichen, wenn in Übereinstimmung mit dem EPÜ

Mitt 92, 306 Schnellste Bearbeitung, wenn nach Übergang der Zuständigkeit von der Eingangsstelle auf die Prüfungsabteilung Schriftstücke nach München (soweit Sitz der zuständigen Prüfungsabteilung) geschickt werden (z. B. bei Zurücknahme der Anmeldung, da die Eingangsstelle in Den Haag sitzt, Art. 6);

**G 2/90**

Für eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Formalsachbearbeiters ist die mit drei technisch vorgebildeten Mitgliedern besetzte Beschwerdekammer zuständig

**G 5/91**

Obwohl sich Art 24 nur auf die Mitglieder der BK und der GBK bezieht, gilt das Gebot der Unparteilichkeit grundsätzlich auch für die 1. Instanz. Wird ein Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit [Art. 24 analog] zurückgewiesen, kann mit gesonderter Beschwerde nach Art. 106(3) angefochten werden

**T 798/95T  
798/95**

Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen endet mit Abschluß der Vorbereitungen zur Patentzuständigkeit der Prüfungsabteilungen endet mit Abschluß der Vorbereitungen zur Patenterteilung

**Artikel 19 - Einspruchsabteilungen**

(1) Die Einspruchsabteilungen sind für die Prüfung von Einsprüchen gegen europäische Patente zuständig.

A99 Einspruch  
R 9 Geschäftsverteilung, Zuständigkeiten

(2) \* Eine Einspruchsabteilung setzt sich aus drei technisch vorgebildeten Prüfern zusammen, von denen mindestens zwei in dem Verfahren zur Erteilung des europäischen Patents, gegen das sich der Einspruch richtet, nicht mitgewirkt haben dürfen. Ein Prüfer, der in dem Verfahren zur Erteilung des europäischen Patents mitgewirkt hat, kann nicht den Vorsitz führen⊙. Bis zum Erlass der Entscheidung über den Einspruch kann die Einspruchsabteilung eines ihrer Mitglieder mit der Bearbeitung des Einspruchs beauftragen. Die mündliche Verhandlung findet vor der Einspruchsabteilung selbst statt. Hält es die Einspruchsabteilung nach Art der Entscheidung für erforderlich, so wird sie durch einen rechtskundigen Prüfer ergänzt, der in dem Verfahren zur Erteilung des Patents nicht mitgewirkt haben darf. Im Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Einspruchsabteilung den Ausschlag.

\* Vgl. hierzu Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 5/91 (Anhang I).

1. Ausschließung gilt auch für sonstige Bedienstete des EPA.
2. Anfechtung der Besetzung nur mit Beschwerde gegen Endentscheidung oder Zwischenentscheidung A106(3).

**G 5/91**

Zusammensetzung der Einspruchsabteilung kann mit gesonderter Beschwerde nach Art. 106(3) angegriffen werden, wenn Befangenheitsantrag (Art. 24) abgelehnt wird

T 433/93

Antrag auf Verhandlung von einer anders besetzten Einspruchsabteilung wurde stattgegeben, da triftige Gründe für die Befürchtung existierten, dass die alte Einspruchsabteilung von ihrer früheren Entscheidung (Widerruf wegen eines Grundes, zu dem sich PI nicht äußern konnte) beeinflusst und somit befangen wäre.

T 390/86

Wird die schriftliche Entscheidung von Personen unterschrieben, mit denen die Einspruchsabteilung in der mV nicht besetzt war, so ist die Entscheidung nichtig. Der Einspruch ist dann erneut zu prüfen

T251/88

Die Mitwirkung von zwei aus drei Mitgliedern oder des Vorsitzenden der Einspruchsabteilung an der Entscheidung der Prüfungsabteilung ist, dass ein wesentlicher Verfahrensfehler vorliegt und die Sache zur erneuten Prüfung an eine neu zu besetzende Einspruchsabteilung zurückzuweisen ist

T 476/95

Verfahren zur Erteilung betrifft ganzes Verfahren nicht nur Entscheidung; d.h. auch die Mitwirkung von Prüfer, der nur eine Mitteilung in früher Phase der Erteilung an PA unterschrieben hat.

T 382/92

Eine Entscheidung, die von mehreren Personen, die an der Erteilung beteiligt waren, gefällt ist und A 19(2) widerspricht, ist nichtig. **Falsche Besetzung** führt zur Nichtigkeit, d.h. Rückzahlung der Beschwerdegebühr

⊙ RiLi D II 2.3 den Vorsitz führt ein technisch vorgebildeter Prüfer, der im Erteilungsverfahren nicht mitgewirkt haben darf.

**Artikel 20 ① - Rechtsabteilung**

20

(1) Die Rechtsabteilung ist zuständig für Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen von Angaben im europäischen Patentregister sowie für Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen in der Liste der zugelassenen Vertreter.

(2) Entscheidungen der Rechtsabteilung werden von einem rechtskundigen Mitglied getroffen.

**Art 15** - Organe  
**Art 127** - Europäische Patentregister  
**Art 134** - Zugelassener Vertreter  
**R 9** - Geschäftsverteilung

① Vgl hierzu den Beschl. d. Präs. vom 10.03.1989 über die Zuständigkeit der Rechtsabteilung (ABI. 1989, 177f.) und die Mitt. des Vizepräs. der Generaldir. 5 des EPA vom 05.07.1990 über den Schriftverkehr mit der Rechtsabteilung (ABI. 1990, 404). DVO 2003 S.6

J901/86: Rechtsabteilung ist auch zuständig bei Entscheidungen über Geschäftsunfähigkeit

**MP**  
**AbI.90,404**  
**RiLi C VII**

Die Rechtsabteilung ist für Fragen im Zusammenhang mit Unterbrechung und Wiederaufnahme zuständig; gilt nach RiLi C VII auch für Aussetzung.

**Artikel 21 - Beschwerdekammern**

(1) Die Beschwerdekammern sind für die Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung zuständig.

Art 11, 15 Ernennung, Organe  
Art 23 Unabhängigkeit  
Art 106 Beschwerdefähige Entscheidungen, Übergangszeit  
Art 154, 155 EPA als ISA bzw. IPEA

(2) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung der Eingangsstelle und der Rechtsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer aus drei rechtskundigen Mitgliedern zusammen.

R 9 Geschäftsverteilung für die erste Instanz  
R 10 Geschäftsverteilung  
R 106a/bis Präsidium der Beschwerdekammer, Übergangszeit  
R 58 Prüfung des Einspruchs  
R 71a Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(3) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung einer Prüfungsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer zusammen aus:

- a) zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, wenn die Entscheidung die Zurückweisung einer europäischen Patentanmeldung oder die Erteilung eines europäischen Patents betrifft und von einer aus weniger als vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsabteilung gefasst worden ist;  
b) drei technisch vorgebildeten Mitgliedern und zwei rechtskundigen Mitgliedern, wenn die Entscheidung von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Prüfungsabteilung gefasst worden ist oder die Beschwerdekammer der Meinung ist, dass es die Art der Beschwerde erfordert;  
c) drei rechtskundigen Mitgliedern in allen anderen Fällen.

Vgl. hierzu Entscheidung der GBK G 2/90, G 8/95.  
*Die Beschwerdekammern dürfen von einer Auslegung der Großen Beschwerdekammer nicht abweichen (Art 16 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern); in einem Verfahren => Art 112 (3)*

Verfahrensordnung der BK, DVO 03, S.15  
Verfahrensordnung der GBK, DVO 03, S.9

(4) Bei Beschwerden gegen die Entscheidung einer Einspruchsabteilung setzt sich eine Beschwerdekammer zusammen aus:

- a) zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, wenn die Entscheidung von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Einspruchsabteilung gefasst worden ist;  
b) drei technisch vorgebildeten Mitgliedern und zwei rechtskundigen Mitgliedern, wenn die Entscheidung von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Einspruchsabteilung gefasst worden ist oder die Beschwerdekammer der Meinung ist, dass es die Art der Beschwerde erfordert.

<b>G 1/89</b>	Für Beschwerden in Widersprüchen nach dem PCT sind die BK zuständig
<b>G 2/90</b>	wenn der Formalprüfer nach <u>R 58(6) + R 9(3)</u> Präs. EPA 1984, 319) das Patent widerruft, ist für eine Beschwerde dagegen eine BK nach <u>Art 21(4)</u> zuständig.
<b>G 9/92</b> <b>G 6/95</b>	Bindung an Anträge des Beschwerdeführers (reformatio in peius Verbot) Die Verfahrenserfordernisse der <u>R 71a (1)</u> gelten nicht für das Beschwerdeverfahren. Diese vom Verwaltungsrat nach <u>Art 33 (1) b)</u> eingefügte Regel verstieße sonst gegen <u>Art 11 VOBK</u> . Die Anwendung der <u>R 71a (1)</u> durch und für die BK ist fakultativ, im Ermessen der BK, aber <u>T 97/94</u>
<b>G 8/95</b>	Für Beschwerde wegen <u>R 89 (Korrektur des Erteilungsbeschlusses)</u> ist TBK zuständig.
<b>G 1/97</b> <b>T 97/94</b>	Entscheidung einer BK kann nicht angefochten werden. Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung durch die BK <u>für die Beteiligten</u> hingegen ist sie <u>verbindlich</u> . Wenn also eine BK an die Beteiligten eine Mitt. <u>nach R 71a (1)</u> ergehen lässt, so haben diese ihren <u>Inhalt zu beachten</u> , insbes. die <u>Erwiderungsfrist</u> .
<b>J 20/89 u.</b> <b>J 15/91</b>	BK <u>nicht zuständig</u> zur Überprüfung von Handlungen, die das EPA als IPEA i.S.d. PCT vornimmt. Gilt auch dann, wenn EPA in gleicher Sache zuvor Anmeldeamt war.

**Artikel 22 - Große Beschwerdekammer**

(1) Die Große Beschwerdekammer ist zuständig für:

- a) Entscheidungen über Rechtsfragen, die ihr von den Beschwerdekammern vorgelegt werden;  
b) die Abgabe von Stellungnahmen zu Rechtsfragen, die ihr vom Präsidenten des Europäischen Patentamts nach Artikel 112 vorgelegt werden.

**Art 11, 15** - Ernennung, Organe  
**Art 112** - Entscheidungen

**R 10** - Geschäftsverteilung

Verfahrensordnung der GBK, DVO 2003, 9

(2) Die Große Beschwerdekammer beschließt in der Besetzung von fünf rechtskundigen Mitgliedern und zwei technisch vorgebildeten Mitgliedern. Ein rechtskundiges Mitglied führt den Vorsitz.

<b>G 1/89</b>	bei Widersprüchen nach dem PCT ist die GBK zuständig.
<b>T 219/83</b>	<u>auch Verfahrensbeteiligte</u> können einen Antrag auf Vorlage an die GBK stellen. Bei nicht grundsätzlichen oder schon von der Rechtsprechung abgedeckten Fragen wird der Antrag zurückgewiesen;
<b>T 162/86</b>	Eine Abweichung von den <u>RiLi</u> alleine begründen noch keine Vorlage an die GBK, da keine Bindung der BK an die RiLi

	besteht
<b>T 272/87</b>	Es muss sich um Rechtsfrage nicht um Tatsachenfrage handeln
<b>T 143/91</b>	Unterschiedliche Tatsachen können Unterschiedliche Anwendung einer Norm rechtfertigen

**Artikel 23 ① - Unabhängigkeit der Mitglieder der Kammern**

(1) Die Mitglieder der Großen Beschwerdekammer und der Beschwerdekammern werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt und können während dieses Zeitraums ihrer Funktion nicht enthoben werden, es sei denn, dass schwerwiegende Gründe vorliegen und der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Großen Beschwerdekammer einen entsprechenden Beschluss fasst.

(2) Die Mitglieder der Kammern dürfen nicht der Eingangsstelle, den Prüfungsabteilungen, den Einspruchsabteilungen oder der Rechtsabteilung angehören.

(3) Die Mitglieder der Kammern sind für ihre Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden und nur diesem Übereinkommen unterworfen.

(4) ② Die Verfahrensordnungen der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer werden nach Maßgabe der Ausführungsordnung erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

**Art 164** - Übereinkommen

**Art 112(3)** Entscheidung der großen Beschwerdekammer bindend im konkreten Fall

**R 11** - Verfahrensordnung (Dvo S. 10)

① Vgl. hierzu Entscheidung der GBK **G 6/95**.

② Vgl. hierzu die Verfahrensordnung der BK in der Fassung vom 07.07.1989 (ABl. EPA 1983, 7 ff.; 1989, 361 ff., Dvo 20032, 15) und die Verfahrensordnung der GBK in der Fassung vom 08.06.1994 (ABl. EPA 1983, 3 ff.; 1989, 362 ff.; 1994, 443 ff. Dvo 20032, 910).

**Art 15 VerfO Beschwerdekammer:** Begründungspflicht bei sonstiger abweichender Auslegung (Auslegung nach „Wiener Konvention“)

**Art 16, 17 VerfO Beschwerdekammer:** Vorlagepflicht an große Beschwerdekammer bei Abweichung von Entscheidung der großen Beschwerdekammer -> erneute Bindung nach Art 112(3), d.h. keine freie Abweichung möglich

Beschl. d. Präsidiums der BKs vom 31.05.85 über die Übertragung von Aufgaben auf die Geschäftstellenbeamten der BK (Abl 1985, 249, DVO 20032, 251)

Hinweis für Parteien und ihre Vertreter im Beschwerdeverfahren (Abl 1996, 342, DVO 2002 S.24)

**G 6/95**

Die Regel 71a (1) EPÜ gilt nicht für die Beschwerdekammer, (d.h. der Verwaltungsrat ist nicht befugt, diese mit Wirkung für die Beschwerdekammer zu ändern)

**G 1/97**

Entscheidungen der BK sind endgültig

**Artikel 24 ① - Ausschließung und Ablehnung [Befangenheit]**

(1) Die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer dürfen nicht an der Erledigung einer Sache mitwirken, an der sie ein persönliches Interesse haben, in der sie vorher als Vertreter eines Beteiligten tätig gewesen sind oder an deren abschließender Entscheidung in der [unmittelbaren] Vorinstanz sie mitgewirkt haben ②.

(2) Glaubt ein Mitglied einer Beschwerdekammer oder der Großen Beschwerdekammer aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund an einem Verfahren nicht mitwirken zu können, so teilt es dies der Kammer mit.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer [auch erstinstanzliche Organe G 5/91] können von jedem Beteiligten aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen **Besorgnis der Befangenheit** abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht zulässig, wenn der Beteiligte im Verfahren Anträge gestellt oder Stellungnahmen abgegeben hat, obwohl er bereits den Ablehnungsgrund kannte. Die Ablehnung kann nicht mit der Staatsangehörigkeit der Mitglieder begründet werden.

(4) Die Beschwerdekammern und die Große Beschwerdekammer entscheiden in den Fällen der Absätze 2 und 3 ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. ③ Bei dieser Entscheidung wird das abgelehnte Mitglied durch seinen Vertreter ersetzt.

**Art 125** – Allgemeine Verfahrensgrundsätze [Vertrauensschutz]

**R 93** – Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile

① Vgl. hierzu Entscheidung der GBK **G 5/91**:

1. gilt auch für sonstige Bedienstete des EPA

2. Anfechtung der Besetzung nur mit Beschwerde gegen Endentscheidung oder Zwischenentscheidung.

② Abs. (1) ist beschränkt auf Entscheidungen der Prüfungs- und Einspruchsabteilungen (T 1028/96)

③ Art 3 (3) VO der BK (Abl. 03, 89): Vor der Entscheidung über die Ausschließung des Mitglieds wird das Verfahren in der Sache nicht weitergeführt.

**Befangenheit**

**G 5/91**

Grundsatz der Unparteilichkeit auch auf Bedienstete der erstinstanzlichen Organe des EPA anzuwenden. Keine Beschwerde gegen Entscheidung des Direktors einer Einspruchsabteilung, mit der die Ablehnung eines Mitglieds wegen Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen wird möglich; nur Beschwerde mit dieser Begründung möglich im Wege der Beschwerde gegen die Endentscheidung oder gegen eine Zwischenentscheidung für die nach A106(3) gesonderte Beschwerde zugelassen.

⇒ Art 24(2) und (3) sind auch auf 1. Instanz anwendbar

Befangenheitsantrag ist sofort zu stellen, sobald von Befangenheit Kenntnis erlangt wird.

**G 2/94**

Eine BK soll i.d.R. die Zustimmung zu mündlichen Ausführungen eines ehemaligen Kammermitglieds in einer MV versagen, wenn nach dessen Ausscheiden nicht mindestens 3 J. vergangen sind. Danach soll die Zustimmung erteilt werden, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen.

**T 1028/96**

bei Befangenheitsantrag entscheidet Kammer in ursprünglicher Zusammensetzung über die Zulässigkeit (d.h. a) Zeitpunkt



<b>T 261/88</b>	<u>Zeitspanne</u> zwischen <u>Anstellung</u> eines Prüfers im Unternehmen einer der Partei ist für die Beurteilung der Parteilichkeit von Bedeutung.
<b>T 143/91</b>	Die bloße Tatsache, dass ein Mitglied bei einer Partei angestellt war reicht als Nachweis der Befangenheit nicht aus.
<b>T 843/91</b>	Mitglieder der Beschwerdekammer können <u>einzel</u> n oder <u>gemeinsam</u> abgelehnt werden
<b>T 433/93</b>	Antrag auf Verhandlung von einer anders besetzten Einspruchsabteilung wurde stattgegeben, da triftige Gründe für die Befürchtung existierten, dass die alte Einspruchsabteilung von ihrer früheren Entscheidung (Widerruf wegen eines Grundes, zu dem sich PI nicht äußern konnte) beeinflusst und somit befangen wäre.

**Artikel 25 - Technische Gutachten**

Auf Ersuchen des mit einer Verletzungs- oder Nichtigkeitsklage befassten zuständigen nationalen Gerichts ist das Europäische Patentamt verpflichtet, gegen eine angemessene Gebühr **1** ein technisches Gutachten über das europäische Patent zu erstatten, das Gegenstand des Rechtsstreits ist. Für die Erstattung der Gutachten sind die Prüfungsabteilungen zuständig.

**1** Vgl. Art 2, Nummer 20 GebO

**RiLi E XII Umfang des technischen Gutachtens**

2.1 Die Prüfungsabteilung ist verpflichtet, auf Ersuchen ein «technisches Gutachten» zu erstatten. Das heißt, daß die Abteilung ein Gutachten nur insoweit zu erstatten braucht, als die ihr vorgelegten Fragen technischer Art sind. Die Prüfungsabteilung sollte jedoch in dieser Hinsicht nicht zu restriktiv sein, sondern versuchen, das nationale Gericht nach besten Kräften zu unterstützen; sie sollte dabei aber auch daran denken, daß für die eigentliche Entscheidung über die Verletzung oder die Nichtigklärung ausschließlich das nationale Gericht zuständig ist.

2.2 Ganz allgemein sollte die Prüfungsabteilung versuchen, zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die denen gleichen, die üblicherweise in der europäischen Sachprüfung behandelt werden, auch wenn diese neben dem technischen auch einen rechtlichen Aspekt aufweisen. Andererseits sollte sie zu der speziellen Frage, ob ein Patent gültig ist oder ob es verletzt worden ist, nicht Stellung nehmen. Ebenso wenig sollte sie sich zum Schutzbereich äußern (Art. 69 und dazugehöriges Protokoll).

**KAPITEL IV - DER VERWALTUNGSRAT****Artikel 26 - Zusammensetzung****26**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Vertretern der Vertragsstaaten und deren Stellvertretern. Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Verwaltungsrat zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats Berater oder Sachverständige hinzuziehen.

**Artikel 27 - Vorsitz****27**

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus den Vertretern der Vertragsstaaten und deren Stellvertretern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Vizepräsident tritt im Fall der Verhinderung des Präsidenten von Amts wegen an dessen Stelle.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

**Artikel 28 - Präsidium****28**

(1) Beträgt die Zahl der Vertragsstaaten mindestens acht, so kann der Verwaltungsrat ein aus fünf seiner Mitglieder bestehendes Präsidium bilden.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrats sind von Amts wegen Mitglieder des Präsidiums; die drei übrigen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit der vom Verwaltungsrat gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl dieser Mitglieder ist nicht zulässig.

(4) Das Präsidium nimmt die Aufgaben wahr, die ihm der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Geschäftsordnung zuweist.

**Artikel 29 - Tagungen****29**

(1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts nimmt an den Beratungen teil.

(3) Der Verwaltungsrat hält jährlich eine ordentliche Tagung ab; außerdem tritt er auf Veranlassung seines Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels der Vertragsstaaten zusammen.

(4) Der Verwaltungsrat berät aufgrund einer Tagesordnung nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung.

(5) Jede Frage, die auf Antrag eines Vertragsstaats nach Maßgabe der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, wird in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

**Artikel 30 - Teilnahme von Beobachtern**

(1) Die Weltorganisation für geistiges Eigentum ist auf den Tagungen des Verwaltungsrats nach Maßgabe eines Abkommens vertreten, das die Europäische Patentorganisation mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum schließt.

(2) Andere zwischenstaatliche Organisationen, die mit der Durchführung internationaler patentrechtlicher Verfahren beauftragt sind und mit denen die Organisation ein Abkommen geschlossen hat, sind, wenn dieses Abkommen entsprechende Vorschriften enthält, nach Maßgabe dieser Vorschriften auf den Tagungen des Verwaltungsrats vertreten.

(3) Alle anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen, die eine die Organisation betreffende Tätigkeit ausüben, können vom Verwaltungsrat eingeladen werden, sich auf seinen Tagungen bei der Erörterung von Fragen, die von gemeinsamem Interesse sind, vertreten zu lassen.

**Artikel 31 - Sprachen des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat bedient sich bei seinen Beratungen der deutschen, englischen und französischen Sprache.

(2) Die dem Verwaltungsrat unterbreiteten Dokumente und die Protokolle über seine Beratungen werden in den drei in Absatz 1 genannten Sprachen erstellt.

**Artikel 32 - Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung**

Das Europäische Patentamt stellt dem Verwaltungsrat sowie den vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschüssen das Personal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung zur Verfügung, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

**Artikel 33 ① - Befugnisse des Verwaltungsrats in bestimmten Fällen**

(1) Der Verwaltungsrat ist befugt, folgende Vorschriften zu ändern:

a) Die Dauer der in diesem Übereinkommen festgesetzten Fristen; dies gilt für die in Artikel 94 genannte Frist nur unter den in Artikel 95 festgelegten Voraussetzungen;

b) die Ausführungsordnung.

(2) Der Verwaltungsrat ist befugt, in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen folgende Vorschriften zu erlassen und zu ändern:

a) die Finanzordnung;

b) das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts, ihre Besoldung sowie die Art der zusätzlichen Vergütung und die Verfahrensrichtlinien für deren Gewährung;

c) die Versorgungsordnung und Erhöhungen der Versorgungsbezüge entsprechend einer Erhöhung der Dienstbezüge;

d) die Gebührenordnung (A51) ②;

e) seine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat ist befugt, zu beschließen, dass abweichend von Artikel 18 Absatz 2 die Prüfungsabteilungen für bestimmte Gruppen von Fällen aus einem technisch vorgebildeten Prüfer bestehen, wenn die Erfahrung dies rechtfertigt. Dieser Beschluss kann rückgängig gemacht werden.

(4) Der Verwaltungsrat ist befugt, den Präsidenten des Europäischen Patentamts zu ermächtigen, Verhandlungen über den Abschluss von Abkommen mit Staaten oder zwischenstaatlichen Organisationen sowie mit Dokumentationszentren, die aufgrund von Vereinbarungen mit solchen Organisationen errichtet worden sind, zu führen und diese Abkommen mit Genehmigung des Verwaltungsrats für die Europäische Patentorganisation zu schließen.

**Art 35** - Abstimmungen

**Art 94, 95** - sechs Monate Prüfungsfrist, Änderung nur bei besonderer Auslastung des EPA

**Art 172** – Änderungen von Artikeln

**R 10** - Geschäftsverteilung

**R 74** - Kosten der Beweisaufnahme

**R 164(2)** - Vorrang des EPÜs

① Vgl. hierzu Entscheidungen der GBK **G 5/88, G 7/88, G 8/88** (alle identisch)

② Art 5(2), 8(2) GebO: Ermächtigt Präsident zur Änderung der Regelungen zum Laufenden Konto und automatischen Abbuchung

T 210/89: Änderungen der Regeln des EPÜ gelten nicht rückwirkend (Grundsatz der Rechtssicherheit)

**G 5/88**  
**G 7/88**  
**G 8/88**

1. Die Fähigkeit des Präsidenten des Europäischen Patentamts, die Europäische Patentorganisation aufgrund von Art 5(3) zu vertreten, definiert seine Aufgaben, verleiht jedoch keine Befugnis. Der Umfang der Vollmacht des Präsidenten wird zwar durch das EPÜ geregelt, aber nicht durch dessen Art 5(3).
2. Soweit die Verwaltungsvereinbarung vom 29.06.1981 zwischen dem Präsidenten des EPA und dem Präsidenten des Deutschen Patentamts Bestimmungen über die Behandlung von an das EPA gerichteten und dem Deutschen Patentamt in Berlin zugegangenen Schriftstücken betrifft, war der Präsident des EPA zu keinem Zeitpunkt vor Eröffnung der Annahmestelle des EPA in Berlin am 01.07.1989 befugt, eine solche Vereinbarung für das EPA zu schließen.
3. In Anwendung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes für die Benutzer des EPA war das EPA verpflichtet, Schriftstücke, die im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Vereinbarung im Amtsblatt und dem 01.07.1989 beim Deutschen Patentamt Berlin (auf andere Weise als durch Überbringer) eingereicht wurden, aber an das EPA gerichtet waren, so zu behandeln, als seien sie am Tag ihres Eingangs beim Deutschen Patentamt Berlin beim Amt eingegangen.

**G 6/95**

Die Regel 71a (1) EPÜ gilt nicht für die Beschwerdekammer, (d.h. der Verwaltungsrat ist nicht befugt, diese mit Wirkung für die Beschwerdekammer zu ändern)

**Artikel 34 - Stimmrecht**

(1) Stimmberechtigt im Verwaltungsrat sind nur die Vertragsstaaten.

(2) Jeder Vertragsstaat verfügt über eine Stimme, soweit nicht Artikel 36 anzuwenden ist.

**Artikel 35 - Abstimmungen**

(1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich Absatz 2 mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben.

(2) Dreiviertelmehrheit der vertretenen Vertragsstaaten, die eine Stimme abgeben, ist für die Beschlüsse erforderlich, zu denen der Verwaltungsrat nach den Artikeln 7, 11 Absatz 1, 33, 39 Absatz 1, 40 Absätze 2 und 4, 46, 87, 95, 134, 151 Absatz 3, 154 Absatz 2, 155 Absatz 2, 156, 157 Absätze 2 bis 4, 160 Absatz 1 Satz 2, 162, 163, 166, 167 und 172 befugt ist.

(3) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe

**Artikel 36 - Stimmenwägung**

(1) Jeder Vertragsstaat kann für die Annahme und Änderung der Gebührenordnung sowie, falls dadurch die finanzielle Belastung der Vertragsstaaten vergrößert wird, für die Feststellung des Haushaltsplans und eines Berichtigungs- oder Nachtragshaushaltsplans der Organisation nach einer ersten Abstimmung, in der jeder Vertragsstaat über eine Stimme verfügt, unabhängig vom Ausgang der Abstimmung verlangen, dass unverzüglich eine zweite Abstimmung vorgenommen wird, in der die Stimmen nach Absatz 2 gewogen werden. Diese zweite Abstimmung ist für den Beschluss maßgebend.

- (2) Die Zahl der Stimmen, über die jeder Vertragsstaat in der neuen Abstimmung verfügt, errechnet sich wie folgt:
- a) Die sich für jeden Vertragsstaat ergebende Prozentzahl des in Artikel 40 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Aufbringungs-schlüssels für die besonderen Finanzbeiträge wird mit der Zahl der Vertragsstaaten multipliziert und durch fünf dividiert.
  - b) Die so errechnete Stimmenzahl wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.
  - c) Dieser Stimmenzahl werden fünf weitere Stimmen hinzugezählt.
  - d) Die Zahl der Stimmen eines Vertragsstaats beträgt jedoch höchstens 30.

**KAPITEL V - FINANZVORSCHRIFTEN****37****Artikel 37 - Deckung der Ausgaben**

Der Haushalt der Organisation wird finanziert:

- a) durch eigene Mittel der Organisation; A 38
- b) durch Zahlungen der Vertragsstaaten aufgrund der für die Aufrechterhaltung der europäischen Patente in diesen Staaten erhobenen Gebühren; A 39
- c) erforderlichenfalls durch besondere Finanzbeiträge der Vertragsstaaten; A 40
- d) gegebenenfalls durch die in Artikel 146 vorgesehenen Einnahmen;
- e) gegebenenfalls und ausschließlich für Sachanlagen durch bei Dritten aufgenommene und durch Grundstücke oder Gebäude gesicherte Darlehen;
- f) gegebenenfalls durch Drittmittel für bestimmte Projekte

**Art 47, 50** - Haushaltsführung, Finanzordnung**Art 146** - Deckung der Kosten für die Durchführung besonderer Ausgaben**Artikel 38 - Eigene Mittel der Organisation****38**

Eigene Mittel der Organisation sind:

- a) alle Einnahmen aus Gebühren und sonstigen Quellen sowie Rücklagen der Organisation;
- b) die Mittel des Pensionsreservfonds, der als zweckgebundenes Sondervermögen der Organisation zur Sicherung ihres Versorgungssystems durch die Bildung angemessener Rücklagen dient.

**Art 40** - Bemessung, d. Geb.**Artikel 39 - Zahlungen der Vertragsstaaten aufgrund der für die Aufrechterhaltung der europäischen Patente erhobenen Gebühren****39**

(1) Jeder Vertragsstaat zahlt an die Organisation für jedes in diesem Staat aufrechterhaltene europäische Patent einen Betrag in Höhe eines vom Verwaltungsrat festzusetzenden Anteils <sup>1</sup> an der Jahresgebühr, der 75% nicht übersteigen darf und für alle Vertragsstaaten gleich ist. Liegt der Betrag unter einem vom Verwaltungsrat festgesetzten einheitlichen Mindestbetrag, so hat der betreffende Vertragsstaat der Organisation diesen Mindestbetrag zu zahlen.

(2) Jeder Vertragsstaat teilt der Organisation alle Angaben mit, die der Verwaltungsrat für die Feststellung der Höhe dieser Zahlungen für notwendig erachtet.

(3) Die Fälligkeit der Zahlung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.  
Sind die genannten Zahlungen nicht fristgerecht in voller Höhe geleistet worden, so hat der Vertragsstaat den ausstehenden Betrag vom Fälligkeitstag an zu verzinsen.

**Art 35, 40, 41, 47, 50** - Abstimmung., Gebührenbemessung., Vorschüsse, Haushaltsordnung, Finanzordnung**Art 141, 146, 147** - Jahresgebühren, Kostendeckung, Zahlungen v. Geb.**Art 176** - Rechte und Pflichten eines Vertragsstaates

<sup>1</sup> Vgl. hierzu den Beschluss des Verwaltungsrats vom 08.06.1984 über den an die EPO zu zahlenden Anteil der Jahresgebühren für europäische Patente (ABI. 1984, 296, DVO 03, 32): dieser Anteil wurde auf **50%** festgelegt.

**Artikel 40 - Bemessung der Gebühren und Anteile - besondere Finanzbeiträge**

(1) Die Höhe der Gebühren nach Artikel 38 und der Anteil nach Artikel 39 sind so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus den Ausgleich des Haushalts der Organisation gewährleisten.

(2) Ist die Organisation jedoch nicht in der Lage, den Haushaltsplan nach Maßgabe des Absatzes 1 auszugleichen, so zahlen die Vertragsstaaten der Organisation besondere Finanzbeiträge, deren Höhe der Verwaltungsrat für das betreffende Haushaltsjahr festsetzt.

(3) Die besonderen Finanzbeiträge werden für jeden Vertragsstaat auf der Grundlage der Anzahl der Patentanmeldungen des vorletzten Jahrs vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens nach folgendem Aufbringungsschlüssel festgelegt:

**a)** zur Hälfte im Verhältnis der Zahl der in dem jeweiligen Vertragsstaat eingereichten Patentanmeldungen;  
**b)** zur Hälfte im Verhältnis der zweithöchsten Zahl von Patentanmeldungen, die von natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz in dem jeweiligen Vertragsstaat in den anderen Vertragsstaaten eingereicht worden sind. Die Beträge, die von den Staaten zu tragen sind, in denen mehr als 25 000 Patentanmeldungen eingereicht worden sind, werden jedoch zusammengefasst und erneut im Verhältnis der Gesamtzahl der in diesen Staaten eingereichten Patentanmeldungen aufgeteilt.

(4) Kann für einen Vertragsstaat ein Beteiligungssatz nicht nach Absatz 3 ermittelt werden, so legt ihn der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit diesem Staat fest.

(5) Artikel 39 Absätze 3 und 4 ist auf die besonderen Finanzbeiträge entsprechend anzuwenden.

(6) Die besonderen Finanzbeiträge werden mit Zinsen zu einem Satz zurückgezahlt, der für alle Vertragsstaaten einheitlich ist. Die Rückzahlungen erfolgen, soweit zu diesem Zweck Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können; der bereitgestellte Betrag wird nach dem in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Aufbringungsschlüssel auf die Vertragsstaaten verteilt.

(7) Die in einem bestimmten Haushaltsjahr gezahlten besonderen Finanzbeiträge müssen in vollem Umfang zurückgezahlt sein, bevor in einem späteren Haushaltsjahr gezahlte besondere Finanzbeiträge ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

**Art 35, 36** - Abstimmungen, Stimmenwägung

**Art 50** - Finanzordnung

**Art 170** - Aufnahmebeitrag

**Art 176** - Rechte und Pflichten eines Vertragsstaates

**Artikel 41 - Vorschüsse**

(1) Die Vertragsstaaten gewähren der Organisation auf Antrag des Präsidenten des Europäischen Patentamts Vorschüsse auf ihre Zahlungen und Beiträge in der vom Verwaltungsrat festgesetzten Höhe. Diese Vorschüsse werden auf die Vertragsstaaten im Verhältnis der Beträge, die von diesen Staaten für das betreffende Haushaltsjahr zu zahlen sind, aufgeteilt.

(2) Artikel 39 Absätze 3 und 4 ist auf die Vorschüsse entsprechend anzuwenden.

**Art 50** - Finanzordnung

**Art 146** - Deckung der Kosten für die Durchführung besonderer Ausgaben

**Artikel 42 - Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan der Organisation ist auszugleichen. Er wird nach Maßgabe der in der Finanzordnung festgelegten allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt. Falls erforderlich, können Berichtigungs- und Nach-

tragshaushaltspläne festgestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird in der Rechnungseinheit aufgestellt, die in der Finanzordnung bestimmt wird.

Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000, vorläufig anwendbar ab 29.11.2000 (ABl. EPA 2001, Sonderausgabe Nr. 4)

---

#### **Artikel 43 - Bewilligung der Ausgaben**

43

(1) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr bewilligt, soweit die Finanzordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Nach Maßgabe der Finanzordnung dürfen Mittel, die bis zum Ende eines Haushaltsjahrs nicht verbraucht worden sind, lediglich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden; eine Übertragung von Mitteln, die für personelle Ausgaben vorgesehen sind, ist nicht zulässig.

(3) Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefasst sind; soweit erforderlich, werden die Kapitel nach der Finanzordnung unterteilt.

---

#### **Artikel 44 - Mittel für unvorhergesehene Ausgaben**

44

(1) Im Haushaltsplan der Organisation können Mittel für unvorhergesehene Ausgaben veranschlagt werden.

(2) Die Verwendung dieser Mittel durch die Organisation setzt die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats voraus.

---

#### **Artikel 45 - Haushaltsjahr**

45

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

---

#### **Artikel 46 - Entwurf und Feststellung des Haushaltsplans**

46

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts legt dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplans bis zu dem in der Finanzordnung vorgeschriebenen Zeitpunkt vor.

**Art 35** — Abstimmungen Abs.2 Dreiviertelmehrheit nötig

(2) Der Haushaltsplan sowie Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne werden vom Verwaltungsrat festgestellt.

---

#### **Artikel 47 - Vorläufige Haushaltsführung**

47

(1) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahrs der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, so können nach der Finanzordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im Haushaltsplan für das vorausgegangene Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; der Präsident des Europäischen Patentamts darf jedoch höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

Art 146 Deckung der Kosten für die Durchführung besonderer Ausgaben

(2) Der Verwaltungsrat kann unter Beachtung der sonstigen Vorschriften des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen.

(3) Die in Artikel 37 Buchstabe b genannten Zahlungen werden einstweilen weiter nach Maßgabe der Bedingungen geleistet, die nach Artikel 39 für das vorausgegangene Haushaltsjahr festgelegt worden sind.

(4) Jeden Monat zahlen die Vertragsstaaten einstweilen nach dem in Artikel 40 Absätze 3 und 4 festgelegten Aufbringungs-schlüssel besondere Finanzbeiträge, sofern dies notwendig ist, um die Durchführung der Absätze 1 und 2 zu gewährleis-

ten. Artikel 39 Absatz 4 ist auf diese Beiträge entsprechend anzuwenden.

#### **Artikel 48 - Ausführung des Haushaltsplans**

48

(1) Im Rahmen der zugewiesenen Mittel führt der Präsident des Europäischen Patentamts den Haushaltsplan sowie Berichtigungs- und Nachtragshaushaltspläne in eigener Verantwortung aus.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann im Rahmen des Haushaltsplans nach Maßgabe der Finanzordnung Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.

---

#### **Artikel 49 - Rechnungsprüfung**

49

(1) Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Organisation werden von Rechnungsprüfern geprüft, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen und vom Verwaltungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt werden; die Bestellung kann verlängert oder erneuert werden.

(2) Durch die Prüfung, die anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle erfolgt, wird die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung festgestellt. Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs erstatten die Rechnungsprüfer einen Bericht.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts legt dem Verwaltungsrat jährlich die Rechnungen des abgelaufenen Haushaltsjahrs für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vor.

(4) Der Verwaltungsrat genehmigt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer und erteilt dem Präsidenten des Europäischen Patentamts Entlastung hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans.

---

#### **Artikel 50 - Finanzordnung**

50

Die Finanzordnung regelt insbesondere:

- a) die Art und Weise der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung;
- b) die Art und Weise sowie das Verfahren, wie die in Artikel 37 vorgesehenen Zahlungen und Beiträge sowie die in Artikel 41 vorgesehenen Vorschüsse von den Vertragsstaaten der Organisation zur Verfügung zu stellen sind;
- c) die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen;
- d) die Sätze der in den Artikeln 39, 40 und 47 vorgesehenen Zinsen;
- e) die Art und Weise der Berechnung der nach Artikel 146 zu leistenden Beiträge;
- f) Zusammensetzung und Aufgaben eines Haushalts- und Finanzausschusses, der vom Verwaltungsrat eingesetzt werden soll;
- g) die dem Haushaltsplan und dem Jahresabschluss zugrunde zu legenden allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze.

Geändert durch die Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29.11.2000, vorläufig anwendbar ab 29.11.2000 (ABl. EPA 2001, Sonderausgabe Nr. 4)

---

#### **Artikel 51 – Gebührenordnung**

51

---

Die Gebührenordnung bestimmt insbesondere die Höhe der Gebühren und die Art und Weise, wie sie zu entrichten sind.

**Art 33(2)d** – Befugnisse des Verwaltungsrats